

Autor	Beitrag
-------	---------

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 327 212"> Meike 04.12.2012 06:03 </p>	<p data-bbox="352 145 1469 347"> Hallo zusammen, meine persönliche Erfahrung ist, dass Verbote oder Verpflichtungen nur eingehalten werden, wenn entsprechende Ahndungsmöglichkeiten vorhanden sind. </p> <p data-bbox="352 380 1469 448"> Alles andere sind "zahnlose Papiertiger" oder "einfaches Schaulaufen" , nach dem Motto "he wir tun was". </p> <p data-bbox="352 548 1469 582"> In den letzten Wochen hörte ich viel zum Thema "Sozialkonzepte" </p> <p data-bbox="352 616 1469 716"> Da ging es aber immer nur um wer, wie, wie viel. </p> <p data-bbox="352 784 1469 884"> Für mich ist es aber viel spannender zu fragen "was bringt das überhaupt"? </p> <p data-bbox="352 952 1469 1019"> Und bei dieser Frage half mir persönlich dann der Blick ins Gesetz, d.h. da muss man dann in Länderspielhallengesetze schauen </p> <p data-bbox="352 1120 1469 1254"> Beispiel: Hessisches Spielhallengesetz § 3 </p> <p data-bbox="352 1288 1469 1355"> Sozialkonzept, Aufklärung und Jugendschutz </p> <p data-bbox="352 1355 1469 1388"> (1) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, </p> <ul data-bbox="352 1388 1469 1724" style="list-style-type: none"> - Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten - der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. - Zu diesem Zweck hat sie oder er Sozialkonzepte nach dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung zu entwickeln - oder von öffentlich geförderten Suchthilfeeinrichtungen zu übernehmen, - laufend zu aktualisieren und - ihr oder sein Personal durch öffentlich geförderte Suchthilfeeinrichtungen zu schulen. - In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozial schädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen. <p data-bbox="352 1724 1469 1758"> (2) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, </p> <ul data-bbox="352 1758 1469 1825" style="list-style-type: none"> - die Vorgaben der „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ nach der Anlage zu erfüllen. <p data-bbox="352 1825 1469 1859"> (3) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, </p> <ul data-bbox="352 1859 1469 1993" style="list-style-type: none"> - den Spielerinnen und Spielern vor der Spielteilnahme die spielrelevanten Informationen zur Verfügung zu stellen sowie über die Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie aufzuklären. <p data-bbox="352 1993 1469 2027"> (4) </p> <ul data-bbox="352 2027 1469 2094" style="list-style-type: none"> - Spielerinnen und Spieler sowie Behörden müssen leichten Zugang zu diesen Informationen haben. <p data-bbox="352 2094 1469 2128"> (5) Der Aufenthalt von Minderjährigen in Spielhallen ist unzulässig; die </p>

Autor	Beitrag
	<p>Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat dieses Aufenthaltsverbot sicherzustellen.</p> <p>ABER die einzigen</p> <p>Owitatbestände sind:</p> <p>5. § 3 Abs. 3 den Spielerinnen und Spielern vor der Spielteilnahme nicht die spielrelevanten Informationen zur Verfügung stellt oder über die Suchtrisiken der von ihnen angebotenen Glücksspiele, das Verbot der Teilnahme Minderjähriger und Möglichkeiten der Beratung und Therapie nicht aufklärt,</p> <p>6. § 3 Abs. 5 den Aufenthalt von Minderjährigen in Spielhallen zulässt oder duldet,</p> <p>ALSO was will der z.B. der Hessische Löwe beim "Sozialkonzept" ?</p> <p>VG Meike</p>
<p>domar 04.12.2012 12:53</p>	<p>Ist das jetzt nur in Hessen so?</p>

Autor	Beitrag
<p>Meike 05.12.2012 05:13</p>	<p>Hallo domar,</p> <p>einen bundesweiten Gesamtüberblick habe ich nicht, sondern sah das zufällig, in diversen Landesspielhallengesetzen / Ausführungsgesetzen zum Glücksspieländerungsstaatsvertrag.</p> <p>In NRW ist es z.B. so, dass die Ordnungswidrigkeit im §23 Abs. 1 Nr. 6 AG LüStV NRW so allgemein gefasst ist,</p> <p>dass ich nicht weiß, wie das in der Praxis möglich sein soll zu ahnden, denn dort steht "entgegen §6 Glücksspielstaatsvertrag seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die im Sozialkonzept beschriebenen Maßnahmen umzusetzen"</p> <p>Ein Verwaltungsakt muss aber immer hinreichend bestimmt sein</p> <p>und somit müsste dann eigentlich der Mitarbeiter der "Aufsichtsbehörde" - in NRW örtliche Ordnungsbehörde - sich erstmal das Sozialkonzept der Spielhalle X durchlesen, bzw. alle Maßnahmen, die die Spielhalle X in ihrem Sozialkonzept drin stehen hat immer auf einem Zettelchen bei der Kontrolle dabei haben und dann abhaken.</p> <p>Wie soll das funktionieren?</p> <p>Also eine formulierte Owi, die so allgemein gehalten ist, ist nach m. p.E. auch problematisch.</p> <p>Für die Praxis, sowohl für den Unternehmer, als auch die Behörde ist es nach m.E. einfacher, wenn ein klarer Kriterienkatalog des Sozialkonzepts vorhanden ist, was geleistet werden muss und wenn nicht, dann auch klar, eindeutig und unmissverständlich - wie es das Verwaltungsgrecht vorschreibt - die einzelnen Tatbestände als bußgeldrelevant ausformuliert sind.</p> <p>VG Meike</p>
<p>domar 05.12.2012 07:50</p>	<p>Guten Morgen,</p> <p>wir haben morgen eine Besprechung/Tagung mit dem Regierungspräsidium. Unter anderem ist dort Thema: "Umsetzung von Sozialkonzept und Jugendschutz (§ 3 HSpielhG)". Mal gespannt, welche Anregungen gemacht werden. Aber letztendlich müssen es die örtliche Ordnungsbehörden umsetzen. Und da fängt es dann an, dass der Optimismus schwindet..</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: